



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

19. Februar 2001

NR.

218

Olten: Gestaltungs- und Erschliessungsplan „Ziegelfeldstrasse - Bannstrasse - Solothurnerstrasse“ / Genehmigung

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde der Stadt Olten unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungs- und Erschliessungsplan „Ziegelfeldstrasse - Bannstrasse - Solothurnerstrasse“ mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Der vorliegende Gestaltungs- und Erschliessungsplan mit Sonderbauvorschriften „Ziegelfeldstrasse - Bannstrasse - Solothurnerstrasse“ erfüllt das Gestaltungsplan-Obligatorium gemäss den Vorschriften der Kernrandzone in Art. 23 Baureglement der Stadt Olten (RRB Nr. 3531 vom 18. November 1985). Auf dem durch diesen Gestaltungsplan erfassten Areal soll an Stelle des abgebrochenen Warenhauses Nordmann eine drei- bis sechsgeschossige Geschäfts- und Wohnüberbauung, enthaltend eine Altersresidenz sowie Dienstleistungsbetriebe mit unterirdischer Einstellhalle mit maximal 245 Autoabstellplätzen erstellt werden. Verkaufsflächen ab gesamthaft 5'000 m² bzw. ab total 300 Parkplätzen sind auf der Grundlage eines erneuten Gestaltungsplanverfahrens zu realisieren. Dabei ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 26. Mai bis zum 26. Juni 2000. Innerhalb der Auflagefrist ging eine Einsprache ein. Das Stadtbauamt konnte mit dem Einsprecher eine gütliche Einigung erzielen, worauf dieser seine Einsprache wieder zurückzog. Der Stadtrat hat den Gestaltungsplan am 18. Dezember 2000 genehmigt. Beschwerden liegen keine vor.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.
Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

3. Beschluss

- 3.1. Der Gestaltungs- und Erschliessungsplan „Ziegelfeldstrasse - Bannstrasse - Solothurnerstrasse“ mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde der Stadt Olten wird genehmigt.
- 3.2. Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.

- 3.3. Der Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Stadt Olten hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.

Kostenrechnung EG Stadt Olten

Genehmigungsgebühr	Fr.	4'500.--	(Kto. 6010.431.01)
Publikationskosten	Fr.	<u>23.--</u>	(Kto. 5820.435.07)
Total	Fr.	<u>4'523.--</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent (Nr. 111.290)

Staatsschreiber

Dr. K. Fuchs

Bau- und Justizdepartement (2), TS/He

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan/Sonderbauvorschriften (später) [H:\Daten\Interne
DienstelRRB_ohne_Projektnummer\092_GPZiegelBannSol.doc]

Amt für Umwelt

Amt für Verkehr und Tiefbau

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, 4501 Solothurn

Denkmalpflege

Amtschreiberei Olten, Amthaus, 4600 Olten

Amt für Finanzen/Debitorenbuchhaltung

Kantonale Finanzkontrolle

Sekretariat Katasterschätzung

Stadtpräsidium Olten, mit 1 gen. Plan/Sonderbauvorschriften (später), (Belastung im Kontokorrent)

Stadtbauamt Olten, mit 5 gen. Plänen/Sonderbauvorschriften (später)

Staatskanzlei, (Amtsblatt: Einwohnergemeinde der Stadt Olten: Genehmigung Gestaltungs- und Erschliessungsplan „Ziegelfeldstrasse - Bannstrasse - Solothurnerstrasse“)